

Der Verleih von Feuerwaffen unter Inhabern von Jagdscheinen (Art 12/1 des Waffengesetzes)

1 Allgemeine Bedingungen für die Gültigkeit des Verleihs

Um ordnungsmäßig zu sein, muss jeder Verleih von Waffen die von Artikel 12/1 des Waffengesetzes vorgeschriebenen allgemeinen Bedingungen der Gültigkeit einhalten.

- Der Entleiher ist Inhaber eines **gültigen Jagdscheins**.
- Dem Entleiher ist es erlaubt, den entliehenen Waffentyp für die Jagdtätigkeiten gemäß seinem Jagdschein in Besitz zu halten.
- Außer wenn beide anwesend sind, erstellen Verleiher und Entleiher eine **schriftliche Vereinbarung**, die datiert und von beiden unterzeichnet wird.

Die Vereinbarung enthält:

- die jeweiligen Namen und Adressen,
- den Gegenstand und die Dauer des Verleihs.

Der Jagdschein oder eine Kopie des Jagdscheins werden der Vereinbarung beigelegt.

2 Besondere Bedingungen für die Gültigkeit des Verleihs

Je nach Dauer des Verleihs kommen zu den allgemeinen Bedingungen für die Gültigkeit noch besondere Bedingungen hinzu.

2.1 Verleih einer Waffe für einen Zeitraum von weniger als eine Woche

Der Verleih einer Waffe für weniger als 7 Tage erfordert keine Meldung wenn:

- die Waffe nur für die Dauer der Aktivität und ihren Transport zum und vom Ort, an dem die Aktivität stattfindet, verliehen wird;
- die Waffe nur am Ort, an dem die Aktivität stattfindet, in Besitz gehalten, getragen und verwendet wird.

2.2 Verleih einer Waffe für einen Zeitraum von mehr als einer Woche und höchstens sechs Monaten¹

2.2.1 Verleih unter Personen mit Wohnort in Belgien

Zu Beginn des Verleihs

- Der Verleih der Waffe muss zu Beginn der Verleihdauer vom Verleiher der Waffe bei der lokalen Polizei des Wohnortes des Entleihers gemeldet werden.
- Die Meldung erfolgt mittels einer Verleihmeldung (Muster Nr. 9bis)
- Der Verleiher bewahrt eine Kopie dieser Meldung auf.
- Der Verleih wird von der lokalen Polizeizone des Entleihers im Zentralen Waffenregister eingetragen.

Am Ende des Verleihs

- Die Rückgabe der Waffe an den Verleiher wird auf der Kopie der Meldung des Verleihers vermerkt und wird vom Verleiher der für seinen Wohnort zuständigen lokalen Polizei mitgeteilt.
- Die Rückgabe der Waffe wird von der Polizeizone im Zentralen Waffenregister eingetragen.

2.2.2 Besonderheiten, wenn der Verleiher oder der Entleiher keinen Wohnort in Belgien hat

2.2.2.1 Wenn der Entleiher keinen Wohnort in Belgien hat

Zu Beginn des Verleihs

- Der Verleih der Waffe muss zu Beginn der Verleihdauer vom Verleiher der Waffe bei der lokalen Polizei des Wohnortes des Verleihers gemeldet werden.
- Die Meldung erfolgt mittels einer Verleihmeldung (Muster Nr. 9bis)
- Der Verleiher bewahrt eine Kopie dieser Meldung auf.
- Der Verleih wird von der lokalen Polizeizone des Verleihers im Zentralen Waffenregister eingetragen.

Am Ende des Verleihs

- Die Rückgabe der Waffe an den Verleiher wird auf der Kopie der Meldung des Verleihers vermerkt und wird vom Verleiher der für seinen Wohnort zuständigen lokalen Polizei mitgeteilt.
- Die Rückgabe der Waffe wird von der Polizeizone im Zentralen Waffenregister eingetragen.

2.2.2.2 Wenn der Verleiher keinen Wohnort in Belgien hat

Zu Beginn des Verleihs

- Der Verleih der Waffe muss zu Beginn der Verleihdauer vom Entleiher der Waffe bei der lokalen Polizei seines Wohnortes gemeldet werden.
- Die Meldung erfolgt mittels einer Verleihmeldung (Muster Nr. 9bis)
- Der Entleiher bewahrt eine Kopie dieser Meldung auf.
- Der Verleih wird von der lokalen Polizeizone des Entleihers im Zentralen Waffenregister eingetragen.

Am Ende des Verleihs

- Die Rückgabe der Waffe an den Verleiher wird auf der Kopie der Meldung des Entleihers vermerkt und wird von diesem der für seinen Wohnort zuständigen lokalen Polizei mitgeteilt.
- Die Rückgabe der Waffe wird von der Polizeizone im Zentralen Waffenregister eingetragen.

ANMERKUNGEN BEZÜGLICH DER ERSTELLUNG DER MELDUNG DES VERLEIHS (MUSTER 9BIS):

Damit die Meldung des Verleihs zulässig ist, müssen alle Felder der Verleihmeldung gut leserlich ausgefüllt sein:

- Klare Angabe der Identitäten des Verleihers und des Entleihers
- Nummer des Jagdscheins des Entleihers
- Datum des Verleihs und des Endes des Verleihs

Jede Unleserlichkeit oder Auslassung einer dieser Informationen verhindert die Registrierung des Verleihs und folglich jede Gültigkeit des Vorgehens.

Die Verleihmeldung kann auf elektronischem Weg gesendet werden. In diesem Fall bewahrt der Absender das Original für einen Zeitraum von fünf Jahren auf.

(Für das Senden von Verleihmeldungen finden Sie unter der Rubrik "[Links](#)" auf der Webseite des Dienstes für Waffen der Website des Gouverneurs der Provinz Lüttich die nützlichen Kontaktdaten der Polizeizonen der Provinz Lüttich)

¹. Artikel 25/1 des Königlichen Erlasses vom 20. September 1991 zur Ausführung des Waffengesetzes